

212.81

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

(vom 7. März 1993)

A. Stellung und Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts

Stellung und Sitz § 1. Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbständiges Gericht. Der Regierungsrat bestimmt den Sitz.

Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Zuständigkeit
a) bundes-
rechtliche
Streitigkeiten § 2. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale gerichtliche Instanz:

- a) Klagen nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 der Verordnung dazu (AHVV) sowie Beschwerden nach Art. 84 und 91 Abs. 2 des Gesetzes,
- b) Beschwerden nach Art. 69 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG),
- c) Beschwerden nach Art. 7 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),
- d) Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89^{bis} Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),
- e) Beschwerden nach Art. 30^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung,
- f) Beschwerden nach Art. 106 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG),
- g) Beschwerden nach Art. 55 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung,
- h) Beschwerden nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG),
- i) Beschwerden nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

- k) Beschwerden nach Art. 100 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG).

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig über

- a) Beschwerden betreffend Beihilfen und Gemeindegzuschüsse nach §§ 13 und 20 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
 b) Beschwerden nach § 18 des Gesetzes über die Leistungen an Arbeitslose,
 c) Beschwerden nach dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

b) kantonal-rechtliche Streitigkeiten

§ 4. Der Kantonsrat kann den Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts an die Änderungen der Gesetzgebung anpassen.

c) Änderungen

B. Organisation des Sozialversicherungsgerichts

§ 5. Das Gericht besteht aus sechs vollamtlichen Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat kann die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ändern.

Bestand und Wahl

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der Ersatzmitglieder. Anstelle von vollamtlichen Mitgliedern kann er teilamtliche Mitglieder wählen. Die weiteren Ersatzmitglieder werden vom Gericht gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder.

§ 6. Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. In den Belangen der gerichtsinternen Verwaltungsverfahren gemäss §§ 7 und 8 beträgt die Stimme der teilamtlichen Mitglieder einen Bruchteil der Stimme eines vollamtlichen Mitglieds, entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Gesamtgericht

§ 7. Das Gesamtgericht regelt durch Verordnung

- a) die Organisation und den Geschäftsgang,
 b) die Gebühren, Kosten und Entschädigungen,
 c) die Organisation und die Aufgaben des Sekretariats und der Kanzlei.

Verordnungsrecht

Diese Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Wahlen,
Personalrecht

§ 8. Das Gesamtgericht wählt

- a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder,
- b) die Hälfte der Ersatzmitglieder,
- c) die Mitglieder des Sekretariats auf eine Amtsdauer von sechs und das übrige Personal auf eine solche von vier Jahren.

Das Gesamtgericht setzt die Besoldungen der Mitglieder des Sekretariats und der Kanzlei nach den entsprechenden Ansätzen für die beim Obergericht beschäftigten Beamten und Angestellten fest.

Besetzung

§ 9. Das Gericht wird für seine Entscheide mit drei Richtern besetzt.

Die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident führt den Vorsitz.

An den Verhandlungen und Beratungen nimmt ein Mitglied des Sekretariats teil. Es hat beratende Stimme.

Entscheide können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.

Vorsitz

§ 10. Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder des Sekretariats übertragen.

Das vorsitzende Mitglied erlässt formelle Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.

Einzel-
richterliche
Zuständigkeit

§ 11. Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 8000 nicht übersteigt.

Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einem Mitglied des Sekretariats übertragen.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann das Verfahren dem Gericht zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überweisen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Ergänzende
Bestimmungen

§ 12. Ergänzend finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Bestand und Zuständigkeit der Gerichte (Allgemeine Bestimmungen), den Ausstand der Justizbeamten, die richterliche Unabhängigkeit, auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe sowie über das Verfahren sinngemäss Anwendung.

C. Verfahren

§ 13. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach den Spezialgesetzen und den nachstehenden Bestimmungen.

Einleitung
des Verfahrens

Die Vorinstanz hat ihre Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Diese Fristen werden den Parteien angezeigt.

§ 14. Wo eine Einsprache vorgeschrieben ist, ist unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung die Beschwerde erst gegen den Einsprachentscheid zulässig.

Einsprache

§ 15. Die Parteien können sich vertreten oder verbeiständen lassen.

Vertretung

§ 16. Einer Partei wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.

Unentgeltliche
Rechts-
vertretung

§ 17. Das Gericht trifft auf Antrag oder von Amtes wegen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

Vorsorgliche
Massnahmen

§ 18. Das Verfahren wird durch die Einreichung einer Beschwerde oder Klageschrift eingeleitet.

Beschwerde-
oder
Klageschrift

Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde.

§ 19. Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden.

Stellungnahmen

Erweist sich die Beschwerde oder die Klage offensichtlich als unzulässig oder aussichtslos, kann das Gericht ohne Anhörung der Gegenpartei sofort entscheiden.

Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder zur mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Die Parteien werden zur Ergänzung ihrer Ausführungen aufgefordert, soweit letztere unvollständig oder unklar sind.

Rechtsauskunft;
Erklärungen
zu Protokoll

§ 20. Das Sekretariat erteilt Rechtsauskünfte. Es nimmt von Privaten Erklärungen, welche Rechtsschriften ersetzen, zu Protokoll entgegen.

Vorinstanz

§ 21. Die Vorinstanz reicht ihre vollständigen Akten ein. Sie kann sich vernehmen lassen; das Gericht kann sie dazu verpflichten.

Akteneinsicht

§ 22. Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten. Die Wahrung wichtiger öffentlicher und schutzwürdiger privater Interessen durch das Gericht bleibt vorbehalten.

Beweis-
verfahren

§ 23. Das Gericht bezeichnet die für den Entscheid erheblichen Tatsachen und gibt den Parteien Gelegenheit, Beweismittel zu bezeichnen. Im übrigen erhebt das Gericht die Beweise von Amtes wegen. Den Parteien werden die Rechtsnachteile förmlich angedroht, welche bei Verweigerung der Mitwirkung entstehen.

Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied des Gerichts übertragen werden.

Sind Beweise erhoben worden, so erhalten die Parteien Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Öffentlichkeit

§ 24. Die Verhandlungen des Gerichts sind öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen von sich aus oder auf Antrag einer Partei von den Verhandlungen ausschliessen. Die Beratungen finden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt.

Entscheid

§ 25. Das Gericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zum Nachteil einer Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Rückweisung

§ 26. Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochte-

nen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde.

§ 27. Die Entscheide werden den Parteien schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten die Besetzung des Gerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Inhalt
und Mitteilung
der Entscheide

Das Gericht kann Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie innert 10 Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonst der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 28. Ergänzend findet die Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung. Ergänzende
Bestimmungen

D. Revision

§ 29. Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts kann Revision verlangt werden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen. Revisionsgründe

§ 30. Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen. Frist

§ 31. Im Revisionsgesuch sind die Tatsachen, mit denen die Revision begründet wird, genau aufzuführen, und es ist nachzuweisen, dass die Frist gemäss § 30 eingehalten wurde. Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden. Gesuch

§ 32. Das Revisionsverfahren richtet sich im übrigen sinngemäss nach der Zivilprozessordnung. Ergänzende
Bestimmungen

E. Kosten und Entschädigungen

§ 33. Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden. Kosten

§ 34. Die Parteien haben auf Antrag nach Massgabe ihres Ob-siegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Ent-
schädigungen

Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch in der Regel nicht zu.

F. Schiedsgericht

- Stellung § 35. Das Schiedsgericht ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert.
- Zuständigkeit § 36. Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Art. 57 UVG und Art. 26 Abs. 4 IVG.
- Zusammensetzung und Verfahren § 37. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren.
Die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte.
- Wahlen § 38. Das Sozialversicherungsgericht wählt aus seiner Mitte das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung.
Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts.
- Ausstand § 39. Über Ausstandsbegehren entscheidet das Sozialversicherungsgericht.
- Berufsgeheimnis § 40. Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.
- Rechtsmittel § 41. Gegen die Entscheide des Schiedsgerichts sind nur die Revision und die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht zulässig.
- Kosten und Entschädigungen § 42. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten finden sinngemäss Anwendung.

G. Änderungen bisherigen Rechts

- Änderung bestehender Gesetze § 43. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Einführungsgesetz zum AHVG

vom 28. September 1947:

§ 11. Gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse kann innert 30 Rechtsmittel Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht erhoben werden.

b) Einführungsgesetz zum IVG

vom 4. Dezember 1960:

§ 7. Für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren gelten die Rechtsmittel Vorschriften für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

§ 8 wird aufgehoben.

c) Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 7. Februar 1971:

§ 5 wird aufgehoben.

§ 30 Abs. 2. Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen, von der Mitteilung an, durch Beschwerde des Gesuchstellers, der für ihn handelnden Personen, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungsrats an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet in allen Beihilfe- und Gemeindegussachen endgültig.

§ 31 wird aufgehoben.

§ 32. Auf das Einsprache- und Beschwerdeverfahren finden die in Verfahren Art. 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechende Anwendung.

Die Einsprache sowie die Beschwerde sind schriftlich bei der Stelle einzureichen, die den Fall zuletzt behandelt hat. Diese legt Einsprachen oder Beschwerden innert 20 Tagen samt den Akten und einer Vernehmlassung der zuständigen Rechtsmittelinstanz zur Beurteilung vor.

Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung

vom 3. Oktober 1965:

§§ 20–26 werden aufgehoben.

e) Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer

vom 8. Juni 1958:

Beschwerde

§ 27. Gegen die Verfügungen der Familienausgleichskasse können die Betroffenen beim Sozialversicherungsgericht innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde erheben. Sein Entscheid ist endgültig.

Vollstreck-
barkeit

§ 28. Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

f) Gesetz über die Leistungen an Arbeitslose

vom 3. März 1991:

Beschwerde-
instanz

§ 4. Beschwerdeinstanz ist das Sozialversicherungsgericht

Weiterzug von
Entscheiden

§ 18. Die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden über die Arbeitslosenhilfe können vom Gesuchsteller oder von den von ihm unterstützten Personen innert 30 Tagen seit der Zustellung an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

g) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 2. April 1911:

§ 37. Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen, vorbehältlich der Zuständigkeit des Amtes für berufliche Vorsorge, unter der Aufsicht des Bezirksrats (Art. 84 ZGB).

§ 44 lit. B. die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion:
Ziffern 9–11 unverändert;

12. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören, ausgenommen die Personalvorsorgestiftungen (Art. 84 ZGB);

13. für die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung sowie für die Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder

Bedingungen, an die die Stiftung geknüpft ist, die nach Ziffer 12 bezeichnete Direktion; im übrigen ist das Amt für berufliche Vorsorge zuständig (Art. 85 und 86 ZGB).

Ziffern 14–17 unverändert.

Titel vor § 46:

F. Personalvorsorgeeinrichtungen

§ 46. Die Aufsicht über Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 BVG und Art. 89^{bis} ZGB wird durch das Amt für berufliche Vorsorge ausgeübt. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren.

h) Wahlgesetz

vom 4. September 1983:

§ 71. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

Geheime
Durchführung
1. im
allgemeinen

1. durch den Kantonsrat:

lit. a unverändert;

b) die Mitglieder des Obergerichts;

c) die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und des Sozialversicherungsgerichts;

lit. c–e werden lit. d–f;

Ziffern 2–4 unverändert.

§ 106. Dem Kantonsrat können nicht angehören:

Kantonsrat

1. Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts sowie voll- und teilamtliche Verwaltungs- und Sozialversicherungsrichter;

2. Beamte und Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht des Direktionsvorstehers unterstehen, insbesondere Generalsekretäre, Abteilungs- und Anstaltsleiter.

§ 107. Folgende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungs- und Sozialversicherungsrichter, Kassationsrichter, kantonaler Ombudsmann, Staatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, Bezirksanwalt, Notar, Beamter und Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichtes.

Ämter
und Stellen

§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:

Besondere
Bestimmungen

Ziffer 1 unverändert;

212.81

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

2. Verwaltungsrichter und Sozialversicherungsrichter:

– Mitglied oder Schreiber eines Gemeinderats oder eines Bezirksrats, vollamtliches Mitglied einer Verwaltungsbehörde oder eines anderen Gerichts, Beamter oder Angestellter der Baurekurskommissionen;

Ziffern 3–9 unverändert;

10. Vollamtlicher Universitätsprofessor:

– Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungs- oder Sozialversicherungsrichter, Bezirksrichter, Pfarrer, Beamter oder Angestellter der kantonalen Verwaltung, des Obergerichts und des Verwaltungs- oder Sozialversicherungsgerichts.

Ziffern 11 bis 13 unverändert.

Eidgenössische Räte

§ 110. Die Stelle eines Mitglieds des Obergerichts oder eines vollamtlichen Mitglieds des Verwaltungs- oder Sozialversicherungsgerichts ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitglieds der eidgenössischen Räte.

i) Haftungsgesetz

vom 14. September 1969

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht

gegen

durch

- a) Mitglieder des Regierungsrats, des Obergerichts, des Kassationsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, den Ombudsmann, Mitglieder des Aufsichtsrats der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskassen.

lit. b–f unverändert.

k) Kantonsratsgesetz

vom 5. April 1981

§ 35 Abs. 1. Will ein Mitglied den Rat veranlassen, Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kassations-

gerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Sozialversicherungsgerichts, gegen den Ombudsmann, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse, des Bankrats, des Bankpräsidiums und gegen den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrats und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe, hat es seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen.

§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rats wegen einer dem Regierungsrat, dem Obergericht, dem Kassationsgericht, dem Verwaltungsgericht, dem Sozialversicherungsgericht oder dem Ombudsmann zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Mahnung beantragen will.

H. Schlussbestimmungen

§ 44. Das Sozialversicherungsgericht übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die hängigen Geschäfte, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und führt sie nach den neuen Bestimmungen weiter.

Übergangs-
bestimmung

§ 45. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Es tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen gesondert in Kraft setzen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. März 1993

Zahl der Stimmberechtigten	762 686
Eingegangene Stimmzettel	352 836
Annehmende Stimmen	179 998
Verwerfende Stimmen	143 814
Ungültige Stimmen	56
Leere Stimmen	28 968

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Sozialversicherungsgericht» wird als vom Volk angenommen erklärt.

Zürich, den 19. April 1993

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Jauch

Der Sekretär:

A. Ganz